



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zum Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz)
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
vom 16. September 2004**

Drucksache 15/ 3645

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Veranstalter der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben jeweils zur aktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) werktäglich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung, Produktion und studio-technische Abwicklung des Fensterprogramms haben den authentischen Schleswig-Holstein-Bezug zu gewährleisten. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

“4. Beratung der Rundfunkveranstalter, Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzern von audiovisuellen Angeboten,“

bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung

“8. Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten,“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „von“ folgender Absatz eingefügt:

aa) “1. gemeinnützigen Organisationen mit kultureller oder pädagogischer Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich,“

bb) Mit dem Wort „nicht“ beginnt ein neuer Absatz, dem die Zahl „2.“ vorangestellt wird.

3. § 62 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

“(4) Die Landesanstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren, der Zertifizierung, der Verleihung des Gütesiegels und der damit zusammenhängenden Haftungsfragen sowie der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren, wird von der Landesmedienanstalt durch Satzung bestimmt.“

**Martin Kayenburg
und Fraktion**